



NCO - Betriebsregel Allgemeine Luftfahrt - General Aviation Piloten Briefing Karte - MOTORFLUG und MOTORSEGLER (TMG) Sichtflug

Verantwortlichkeiten des Piloten:

VFR

- Gesamtverantwortung für Flugzeug, Personen und Fracht an Bord und am Vorfeld
- Durchführung, Weiterführung oder Abbruch des Fluges, wenn es die Sicherheit erfordert
- Alle zutreffenden Betriebsverfahren und Checklisten sind anzuwenden
- Flug nur durchführen, wenn: Flugzeug lufttüchtig, registriert, alle für den Flug notwendigen Instrumente eingebaut und betriebsstüchtig, Gewicht und Schwerpunkt innerhalb der Limits, Gepäck und Ausrüstung gesichert, Betriebsgrenzen des Flughandbuches im Flug eingehalten werden
- Flug nur durchführen, wenn körperlich und geistig dazu in der Lage
- Abbruch des Fluges im Falle von Sauerstoffmangel, Ermüdung oder körperlicher Beeinträchtigung
- Rechtsvorschriften und Verfahren des Landes, in dem man fliegt, vertraut machen und einhalten
- Bei festgestellten, den Flug beeinträchtigenden technischen Mängeln nicht fliegen (außer MEL/CDL Genehmigung); Betriebsdaten (Stunden) und technische Mängel und Fehler im Logbuch vermerken
- Wenn Sicherheitsbedenken bestehen, Personen, Gepäck oder Fracht ablehnen
- Aufgetretene gefährliche Wetterlagen und Flugbedingungen ATC melden, wenn sie auch andere Luftfahrzeuge betreffen können (PIREPS); z.B.: Turbulenzen, Eis, Gewitter, Vulkanaktivitäten, ...
- Abweichungen von den festgelegten Regeln und Vorschriften im Interesse der Sicherheit möglich
- Rollen nur durch Piloten oder durch den Betreiber (Halter) festgelegtes, nachweislich trainiertes Personal
- Im Flug angeschnallt (Anschnallgurt bzw. Kinder-Rückhaltesystem), Rauchen beim Betanken verboten
- Betanken mit Passagieren an Bord nur unter bestimmten Bedingungen zulässig
- Zuständige Behörde und lokale Behörden über Verstöße gegen Vorschriften informieren sowie Unfälle mit Personenschaden oder wesentlichen Schäden am Luftfahrzeug unverzüglich melden
- Elektronische Geräte (PED) oder zusätzliche Ausrüstung nur dann verwenden, wenn diese das Flugzeug und die Mindestausrüstung – auch im Fehlerfall – nicht beeinträchtigen
- Passagiere über Notfallausrüstung und Notfallverfahren vor dem Start sowie – wenn nötig – nochmals während des Fluges zu unterweisen
- Betriebsbedingte Lärmentwicklung auf ein Mindestmaß begrenzen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass Sicherheit Vorrang vor Lärminderung hat
- Durchführung einer Flugvorbereitung mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, um einen

- sicheren Flug zu gewährleisten, inklusive NAV, COM, MET, Alternativen zur Landung und Berücksichtigung der notwendigen Betriebsstoffmengen
- Notwendige Wetter- und Landebedingungen für den beabsichtigten Flug geben
 - Flüge in Vereisungsbedingungen (Known Icing) nur, wenn Luftfahrzeug dafür zugelassen und ausgerüstet
 - Keine Simulation oder Übung von Abnormalen oder Notverfahren mit Passagieren an Bord
 - Verantwortlicher Pilot muss sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung durch Sauerstoffmangel eintritt.
- Im Zweifelsfall: Zusatzsauerstoff über 13 000 ft oder wenn länger als 30 Minuten über 10 000 ft
- Leistung des Luftfahrzeuges muss für den beabsichtigten Flug ausreichend sein
 - Wägungen nur in Wartungsbetrieben
 - Erforderliche Borddokumente der zuständigen Behörde auf Verlangen vorweisen
 - Flugplatz oder Flugfeld für Betrieb dieses Luftfahrzeuges geeignet; An- und Abflug-Verfahren einhalten
 - Ausreichende Kraftstoffreserven: Tag (Platz in Sicht): +10 min, Tag (Überland): +30 min, Nacht: +45 min. ATC delay, MET und engine failure einkalkulieren und im Flug prüfen
 - Transport gefährlicher Güter (Dangerous Goods) bedarf einer Sondergenehmigung (SPA), Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM von dieser Regelung ausgenommen
 - Zusätzlich spezifische Anforderungen für spezialisierten Flugbetrieb (z.B. Schleppflug, ...)

Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen:

VFR

An Bord mitzuführen:

- Flughandbuch (und vorgeschriebene Beschilderungen)
- Flugplan (falls aufgegeben)
- Luftfahrtskarten für den Flug
- Informationen über Abfangverfahren und Signale (siehe ICAO Annex II - Appendix 1)

Persönliche Dokumente:

- Pilotenlizenz und Medical
- Ausweis mit Foto (z.B. Reisepass)
- Flugbuch und Flugauftrag (für Flugschüler)

Operationelle Mindestausrüstung:

Bei Lokalflügen auf einem Flugplatz nur am Flugplatz (nicht an Bord) notwendig:

- Original des Eintragungsscheins
- Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses (CofA)
- Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung (ARC)
- Lärmzeugnis
- Sondergenehmigungen (SPA)
- Fernmeldebehördliche Bewilligung
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Bordbuch
- MEL/CDL, falls notwendig und erteilt
- Nationale Bewilligungen (Tiefflugbewilligung, ...)

Die technische Mindestausrüstung gemäß Flughandbuch und die erforderliche operationelle Mindestausrüstung nach Teil-NCO müssen eingebaut, zugelassen und funktionstüchtig sein.

Ausnahmen sind nur mit einer gültigen Minimum Equipment Liste (MEL) oder einer Flugbewilligung („Permit to Fly“) möglich. Sicherungen, Taschenlampen, die Uhr, Bordapotheke und Signalausstattung sind nicht zulassungspflichtig.

Die Ausrüstung muss vom Sitz des Piloten (oder Fluglehrer) zugänglich, bedienbar und einsichtig sein.

- Uhr mit Stunden, Minuten und Sekunden (Armbanduhr ausreichend)
- Magnetkompass
- Höhenmesser (Druckhöhenmessung)
- Fahrtmesser

Zusätzlich bei Nacht oder bei Bedingungen, unter denen der gewünschte Flugweg nicht ohne Heranziehung eines oder mehrerer weiterer Instrumente eingehalten werden kann:

- Variometer
- künstlicher Horizont
- Wendezeiger und Scheinlot
- Kurskreisel (inkl. Ausfallsanzeige)
- Vereisungsschutz für Fahrtmesser (nur bei Bedingungen, unter denen der gewünschte Flugweg nicht ohne Heranziehung eines oder mehrerer weiterer Instrumente eingehalten werden kann notwendig)
- Bordapotheke (Verfallsdatum nicht überschritten)
- Handfeuerlöscher (Anforderungen lt. Zulassungsspezifikationen)
- Schwimmwesten (nur bei Möglichkeit einer Notwasserung)
- Notausstattung und Signalausstattung bei Gelände, wo SAR schwierig (z.B. Hochgebirge)
- ELT (bis sechs Sitzplätze genügt auch ein PLB)
- COM - Funkgerät (8,33 kHz), wenn im Luftraum erforderlich (RMZ)
- TPX - Transponder, wenn im Luftraum erforderlich (TMZ)
- NAV - Navigationsausrüstung, wenn im Luftraum erforderlich oder im Flugplan angegeben

Motorsegler (TMG) sind, wenn der Motor läuft, als Flugzeug zu betreiben, andernfalls als Segelflugzeug.

Die Mindestausrüstung hat denen der Flugzeuge zu entsprechen.

Diese Briefing-Karte wurde auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für Air Operations, Annex VII (Teil-NCO), erstellt. Sie dient der Information und Übersicht; der Text dieser Verordnung stellt eine verbindlich anzuwendende Vorschrift dar.